

PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIEL

Der Ort Kumpfmühl ist hinsichtlich seiner Siedlungsstruktur als Splittersiedlung einzustufen. Die vorhandene Bebauung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um den Außenbereichscharakter der Siedlung grundsätzlich zu erhalten, jedoch gleichzeitig eine angemessene Nachverdichtung bzw. Lückenschließung des Siedlungsgefüges zu ermöglichen, erlässt die Gemeinde Konzell eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs 6 BauGB.

ERSCHLIESSUNG

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine Anbindung an das bestehende Ortswegenetz.

Das Abwasser wird in die gemeindliche Kläranlage entsorgt (Trennsystem).

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgung.

Die Stromversorgung übernimmt die OBAG (e-on).

Die Abfallbeseitigung ist durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land gesichert.

SATZUNG

Nach § 35 Abs 6 BauGB erlässt die Gemeinde Konzell folgende Satzung:

§ 1

Den innerhalb des Geltungsbereiches (M 1:1000) liegenden Wohnbauvorhaben, sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die dargestellte Baugrenze zwischen bestehenden Gebäuden darf in Richtung Fl.Nr. 577 (Bach) nicht überbaut werden.

§ 3

Bei einer Hangneigung von mehr als 1,50 m - Urgelände gemessen auf die Haustiefe - ist zwingend der Haustyp des sog. Hanghauses U+E+D auszuführen.

§ 4

Abgrabungen bzw. Abschüttungen sind bis max. 0,80 m zulässig. Böschungen müssen in der Tiefe ein Verhältnis von mindestens 1 : 3 (Höhe : Länge) aufweisen.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.